

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 124.

Sonnabend, den 4. Mai.

1839.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Res-Conti's werden hiermit von dem unterzeichneten Hauptamte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkauften Baacenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificates spätestens **Donnerstag, den 9. Mai a. e., bis Abends 6 Uhr,** als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind. Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden.
Leipzig, den 3. Mai 1839. Das Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Gewerbliches.

In dem neuerlich im Tageblatte mitgetheilten Schreiben des hiesigen Kunst- und Gewerbevereins an den Gewerbeverein zu Frankfurt a. M. ist insbesondere die Sicherstellung des technischen und industriellen Eigenthums besprochen worden. Manches Beherzigungswerthe hierüber findet sich in der neuerdings erschienenen Schrift Friedrich Georg Wied's über die Grundsätze des Patentwesens. Wir wählen, indem wir auf dieses Schriftchen aufmerksam machen, den Abschnitt, welcher die Ueberschrift trägt: „Patente auf Muster, Farbenzusammenstellungen und Formen von Gewerbezeugnissen“ darin heißt es:

Ein lebhaft ausgesprochenen Wunsch der deutschen Fabrikanten ist es schon seit lange gewesen, auf neue eigenthümliche Muster, Farbenzusammenstellungen und Formen ihrer verschiedenen Fabrikartikel einen Schutz gegen Nachahmung zu genießen. Nach dem festgestellten Grundsatz eines wirklichen geistigen Eigenthums rechtfertigt sich dieser Wunsch durchaus, denn die Erfindung einer neuen Form, Farberwahl eines neuen Musters, hat nicht minder Anspruch auf Patentschutz als irgend eine andere Erfindung der Mechanik oder Chemie. Anders verhält es sich aber mit den Mitteln dieses Schutzes, in thesichtia, in praxi aufrecht zu erhalten. Wenn, wie bemerkt worden, es schon schwierig ist, die Eigenthümlichkeit einer scharf begränzten mechanischen und chemischen Erfindung, die doch durch genaue Beschreibung erläutert werden kann, zu erkennen, um wie viel mißlicher wird es nicht sein, die Identität von patentirten Mustern, Formen und Farben mit nachgemachten zu beweisen? Werden nicht die Uebergänge von einem patentirten Muster zu einem freien so unmerklich sein, daß es der ehelichsten und unpartei schsten Beurtheilung kaum möglich werden wird, eine Grenzlinie zu ziehen? Aber gesetzt auch, es wäre möglich, diese Schwierigkeiten zu besiegen, eine andere würde sofort auftauchen aus der Nothwendigkeit, die patentirten Muster und Formen zur Kenntniß der concurrirenden Betheiligten zu bringen. Denkt man sich den Musterpatentschutz auf die ganzen deutschen Bundesstaaten ausgebehnt, so würde eine Bekanntmachung der patentirten Sache, oder auch nur eine den Betheiligten dargebotene Zugänglichkeit des Patentregister ein- und anzusehen, große Weitläufigkeiten herbeiführen, da die Manufacturen in Deutschland nicht in einer Provinz zusammen, sondern weit auseinander, liegen. Ein Bekannt-

machen der patentirten Muster, Farben und Formen ist aber unerläßlich nothwendig, da der Einfluß der Mode die deutschen Manufacturen nöthigt, englischen und französischen Vorbildern nachzuahmen, und diese durch die Natur des Geschäfts gebotene Nachahmung, die im Interesse der Industrie rasch und frei geschehen muß, durch erimirtre Muster u. eine höchst nachtheilige Unterbrechung erleiden würde, wenn nicht zu jeder Zeit jene erimirtre Muster bekannt wären. Der Vorschlag, die Schwierigkeit der Bekanntmachung durch ein Verbot der Nachahmung aller und jeder fremden Muster zu umgehen, ist schlechterdings dem Interesse der Industrie entgegen und würde zur verderblichsten Einseitigkeit und alle Principien der Freiheit verletzenden Monopolisirung führen; endlich müßte aber doch eine Zeit der freien Benützung der Muster eintreten, denn in alle Ewigkeit könnten sie doch nicht erimirt oder patentirt bleiben, und diese Zeit setzt wieder eine Bekanntmachung der freigegebenen Muster voraus. Die Schwierigkeit ist daher durch jenen Vorschlag nicht beseitigt, nur etwas weiter hinausgerückt.

Geht man aber von der Idee einer allgemeinen Patentirung in den deutschen Bundesstaaten ab, und beschränkt sich auf eine locale in den verschiedenen Fabrikbezirken, so ist dieß eine halbe Maßregel, die die nahen Concurrenten unter einander beschränkt, während die entfernteren in andern Manufacturbezirken wohnenden Fabrikanten unbehindert sind, nachzumachen, was sie wollen. Wenn in England und Frankreich Einrichtungen bestehen, die einen bedingten Schutz von Originalmustern und Formen gewähren, so liegt die Ausführbarkeit dieses Schutzes in der Centralisation gewisser Manufacturbranchen, in enge, nicht mit einander concurrircnde Gewerbebezirke. Mühlhausen, Rouen für Kattundruck, Lyon für Seidenwaren, Manchester, Spitalfields in England. In Deutschland hingegen ist die Manufactur weit übers Land zerstreut und die Verschiedenheit der Regierungen macht gemeinsame Schutzmaßregeln und die Ausführung rechtlicher Entscheidungen um so schwieriger.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Grotzschel.